

Kreis Viersen	4
316/2023 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung.....	4
317/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
318/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
319/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	7
320/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	8
321/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	9
322/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	10
323/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	11
324/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	12
325/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	13
326/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	14
327/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	15
328/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	16
329/2023 Öffentliche Zustellung eines Widerrufsbescheides	17
330/2023 Öffentliche Zustellung der KPB Viersen (Frederic Hilbert)	18
331/2023 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung und Aufforderung zur Abholung eines Schreibens bei der Kreispolizeibehörde Viersen, Dir K, - KK 3-, Mühlenberg 7, 41751 Viersen.....	19
332/2023 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserhaltung der Firma Heinrich Hamelmann GmbH, Baumaßnahme Erneuerung des öffentlichen Kanalnetzes St. Huberter Westen, Kempen	20
333/2023 Beteiligungsbericht des Kreises Viersen 2021	23
334/2023 Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) im Bereich des Kreises Viersen	24

335/2023	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung.....	31
336/2023	Satzung vom 31.03.2023 für die Kreismusikschule Viersen	32
337/2023	Entgeltordnung vom 31.03.2023 für die Kreismusikschule Viersen.....	37
Stadt Nettetal		42
338/2023	1. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Ersatzvornahme.....	42
Gemeinde Schwalmtal.....		43
339/2023	Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmtal für das Haushaltsjahr 2023 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung.....	43
Stadt Viersen		48
340/2023	Öffentliche Zustellung eines Vergnügungssteuerbescheides.....	48
341/2023	Öffentliche Zustellung eines Vergnügungssteuerbescheides.....	49
342/2023	Öffentliche Zustellung	50
343/2023	Öffentliche Zustellung	51
344/2023	95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen für den Bereich „Süchtelner Straße / Ringofen“ - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen - Beschluss und Genehmigung	52
345/2023	Bebauungsplan Nr. 197 „Süchtelner Straße / Ringofen“ - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen - Beschluss als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).....	55
Stadt Willich.....		58
346/2023	Öffentliche Zustellung	58
347/2023	Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Frau Judith Agnes Kolakowski	59
348/2023	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Willich für das Haushaltsjahr 2023	60
349/2023	Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich gemäß § 6 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB).....	67
350/2023	Genehmigung der 154. Änderung (Münchheide V) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB	68
351/2023	Bebauungsplan Nr. 88 W - Münchheide V – hier: Satzungsbeschluss, Bekanntmachungsanordnung und Inkrafttreten des Bebauungsplans.....	71
Sonstige		74
352/2023	Jagdgenossenschaft Kaldenkirchen: Einladung zur Genossenschaftsversammlung am 04.05.2023	74
353/2023	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Elmpt über die Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2023/2024.....	76

354/2023	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Elmpt über den Beschluss der Jahresrechnung 2021/2022 und die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2021/2022.....	77
355/2023	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Alt-Viersen, für das Geschäftsjahr 2023/2024.....	78

Kreis Viersen

316/2023 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Hubert Ryszard Pietrzak**, letzte bekannte Anschrift: **Kirchplatz 5, 47877 Willich**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **05.04.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/AI,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 05.04.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

317/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 29.03.2023
Aktenzeichen 03280493561/po
gegen**

Herrn
Jarno WTM Rutten
Groene Kruissingel 40
NL-5854 AH BERGEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 29.03.2023

Im Auftrag

Podpora

318/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 04.04.2023
Aktenzeichen 03280495220/ha
gegen**

Herrn
Aydzhan Yumer
Vasil Levski 18
BG-7444 G. POROVETS

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.04.2023

Im Auftrag

Handeck

319/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 04.04.2023
Aktenzeichen 03280495157/ha
gegen**

Herrn
Mohammed Nour Naesa
Elzenhagensingel 1567
NL-1022 LA AMSTERDAM

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.04.2023

Im Auftrag

Handeck

320/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 04.04.2023
Aktenzeichen 03280493731/lit
gegen**

Herrn
Cornelis Barend Regter
Leukerhof 36
NL-6004 DC WEERT

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.04.2023

Im Auftrag

Litzbarski

321/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 04.04.2023
Aktenzeichen 03241128759/lit
gegen**

Herrn
Wesley Gerardus Martinus Straatman
Sint Abrosiusstraat 4
NL-5801 GR VENRAY

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.04.2023

Im Auftrag

Litzbarski

322/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 04.04.2023
Aktenzeichen 03280493685/lit
gegen**

Herrn
Maciej Aleksander Hoffmann
Tönisvorster Straße 56
41749 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.04.2023

Im Auftrag

Litzbarski

323/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 04.04.2023
Aktenzeichen 03241129755/lit
gegen**

Herrn
Emanuel Enrico Andreas Schroff
Prasem 3
NL-5912 SC VENLO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.04.2023

Im Auftrag

Litzbarski

324/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 06.04.2023
Aktenzeichen 03280493480/li
gegen**

Herrn
Rosier Jacobus Leon Elisabeth Pouls
Mennesweg 2
NL-6093 GN HEYTHUYSEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0116 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.04.2023

Im Auftrag

Zerres

325/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 11.04.2023
Aktenzeichen 03280496986/ze
gegen**

Herrn
Koen de Wit
Dijkerstraat 60/A
NL-6006 PS WERT

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0126 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.04.2023

Im Auftrag

Zerres

326/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 11.04.2023
Aktenzeichen 03280495491/li
gegen**

Herrn
Wesley Henricus Johannes Robbertus Muller
Beatrixstraat 19
NL-5441 AX OEFFELT

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0116 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.04.2023

Im Auftrag

Zerres

327/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Florea Copaceanu, letzte bekannte Anschrift: Nettetaler Str. 35, 41751 Viersen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 15.03.2023 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-158/23, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 30.03.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

328/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Henricus Thoonen**, letzte bekannte Anschrift: **Roijendijk 2, 5451 ND Mill NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **18.01.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-418/22/NL,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 05.04.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Beckers

329/2023 Öffentliche Zustellung eines Widerrufsbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Widerrufsbescheid der Kreispolizeibehörde Viersen vom 30.03.2023
Aktenzeichen ZA 1 - 57.06.50 - 020169

gegen

Herrn Vadim Zenzes
Birkenweg 11
41379 Brüggen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Widerrufsbescheid liegt bei der Kreispolizeibehörde Viersen, Direktion Zentrale Aufgaben 1 - Waffenrecht, Lindenstraße 5, 41747 Viersen, Zimmer 2.02 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Zustellung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht (Verwaltungsgericht Düsseldorf, 22. Kammer, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) eingereicht wird.

Viersen, 06.04.2023

Im Auftrag

Schuck

330/2023 Öffentliche Zustellung der KPB Viersen (Frederic Hilbert)

Gemäß §10 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GVNRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

Abholaufforderung der Kreispolizeibehörde Viersen vom 14.03.2022, Aktenzeichen: ZA 1 – 57.01.59 – 245/21 (BMW 3er, KR-FH 191))

an **Herrn Frederic Hilbert**
***19.01.1977**
Letzte bekannte Anschrift:
Lutherstr.18
47805 Krefeld

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da der Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Die Abholaufforderung liegt in **Raum 1.01 des Dienstgebäudes Lindenstraße 5, 41747 Viersen** für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Abholaufforderung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von 7 Tagen in Gang gesetzt. Äußert sich der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht zur Sache, erfolgt die Verwertung des Fahrzeugs.

Im Auftrag
Gez. Tost

331/2023 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung und Aufforderung zur Abholung eines Schreibens bei der Kreispolizeibehörde Viersen, Dir K, - KK 3-, Mühlenberg 7, 41751 Viersen

Herr Marco MEMMERT
03.10.1980 in Viersen
zuletzt wohnhaft: Caudebec-Ring 37
41334 Nettetal
seit dem 21.06.2022 von Amts wegen abgemeldet

wird aufgefordert, sich zum Abholen eines Bescheides der Kreispolizeibehörde Viersen, Dir K / KK 3, zum Az. **230317-1259-031555** umgehend, unter Angabe des Aktenzeichens, bei der

- Kreispolizeibehörde Viersen
- Dir K / KK 3 - KHKin Schriefers, Tel. 02162/377-3324
- Mühlenberg 7
- 41751 Viersen

zu melden.

Da der Aufenthalt von Herrn Memmert unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag:

Schriefers
Kriminalhauptkommissarin

332/2023 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserhaltung der Firma Heinrich Hamelmann GmbH, Baumaßnahme Erneuerung des öffentlichen Kanalnetzes St. Huberter Westen, Kempen

Die Stadt Kempen plant in St. Hubert die Erneuerung des öffentlichen Kanalnetzes. Die Firma Heinrich Hamelmann GmbH führt im Auftrag der Stadt Kempen die Arbeiten durch und beantragt mit Datum vom 08.02.2023 die Erlaubnis zu Entnahme von maximal 2.250.000 m³ Grundwasser (Grundwasserhaltung) und Ableitung des geförderten Grundwassers in den Regenwasserkanal der Stadt Kempen. Das Wasser wird im weiteren Verlauf bis zum Regenrückhaltebecken „Nachtigall“ zugeführt, und fließt dann über eine Side-Pipe Anlage in den „Kendel Graben“.

Die voraussichtliche Dauer des Projekts beträgt ca. 13 Monate.

Die Arbeiten erfolgen im Bereich des Grundwassers, sodass eine Wasserhaltung erforderlich wird, um die Baugruben trocken zu halten.

Bei der Grundwasserentnahme handelt es sich um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): "Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³".

Nach § 7 UVPG wird für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung durchgeführt. Es wird geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes aufgeführten Kriterien haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht, erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, von Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie eigener Informationen.

Bei der Vorprüfung waren die nachstehenden Kriterien maßgebend:

Merkmale des Vorhabens

Die vorgesehene Grundwasserhaltung wird unter Verwendung von Tauchpumpen durchgeführt. Die Entnahme erfolgt soweit sie für die Trockenhaltung der Baugruben erforderlich ist. Es sind 20 Brunnen entlang der Kanalbaumaßnahme vorgesehen.

Die Wasserhaltungen werden durch fachkundige Firmen unter Einhaltung der Regeln der Technik ausgeführt. Die Einleitung des geförderten Grundwassers erfolgt in die Regenkanalisation.

Standort des Vorhabens

Das Planungsvorhaben liegt in der Stadt Kempen, auf den Parzellen der Gemarkung St. Hubert, Flur 9. Das Gebiet liegt außerhalb von festgesetzten Trinkwasserschutzzonen und von naturrechtlich zu schützenden Gebieten.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Boden:** Das Schutzgut Boden kann während der Bauphase durch die zeitweise Absenkung des Grundwasserspiegels geringfügig beeinträchtigt werden.
- Wasser:** Die Grundwasserabsenkung wird wassersparend und mit geringer Absenkungsreichweite durchgeführt. Die Ableitung des entnommenen Grundwassers erfolgt in den Regenwasserkanal der Stadt Kempen, die anfallende Wassermenge kann dort abgeleitet werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind daher weder in Bezug auf das Grundwasser noch auf Oberflächengewässer zu erwarten.
- Luft/Klima:** Aufgrund der Räumigkeit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Tiere:** Durch die zeitweisen Grundwasserabsenkungen wird innerhalb des Baugebietes nicht wesentlich in den Lebensraum von Tieren eingegriffen, erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Pflanzen:** Die Maßnahmen finden überwiegend im Bereich geplanten Bebauung statt. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Landschaft:** Eine nachteilige, negative Veränderung des Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten, da es sich um temporäre und räumlich begrenzte Wasserhaltungen handelt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind demnach nicht zu erwarten.
- Kultur-/Sachgüter:** Im Bereich der sich voraussichtlich ausbildenden Grundwasserabsenkungstrichter sind keine Baudenkmale vorhanden. Zum Vorkommen von Bodendenkmalen in diesem Bereich liegen ebenfalls keine Hinweise vor. Erhebliche Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf Baudenkmale bzw. potentiell im Untersuchungsraum vorhandene Bodendenkmale sind nicht zu erwarten.
- Mensch:** Belästigungen durch Lärm und Emissionen durch die Grundwasserabsenkungen sind über den normalen Baustellenbetrieb hinausgehend nicht zu erwarten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Wirkungsintensität des Eingriffs wird bei sachgemäßer Durchführung der Arbeiten insgesamt als gering eingestuft.

Erforderliche Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnis aufgenommen.

Ergebnis der Vorprüfung

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist nach meiner Einschätzung mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162 39-1736 während der Dienstzeiten im Amt für Umweltschutz der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Wasser, Zimmer 2322, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Viersen, .03.2023

Kreis Viersen
Der Landrat

Im Auftrag

Dr. Steinweg

333/2023 Beteiligungsbericht des Kreises Viersen 2021

hier: Hinweis auf Möglichkeit der Einsichtnahme

Zur Information der Kreistagsmitglieder sowie der Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises hat der Kreis Viersen für das Wirtschaftsjahr 2021 einen Beteiligungsbericht gemäß der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) über die Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen erstellt. Der Beteiligungsbericht liegt beginnend ab dem 17.04.2023 an vierzehn Arbeitstagen zur Einsichtnahme bei der Kreisverwaltung Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 3119, öffentlich aus und kann dort täglich zwischen 9 und 16 Uhr eingesehen werden.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir um eine Terminvereinbarung zur Einsicht des Beteiligungsberichtes.

Christina Herzog
Tel.: 02162 39-1810
E-Mail: christina.herzog@kreis-viersen.de

D r . C o e n e n
Landrat

334/2023 Allgemeinverfügung

zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) im Bereich des Kreises Viersen

Gemäß § 35 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35 b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB), in der jeweils derzeit geltenden Fassung, wird hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- entzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35 b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB und
- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35 b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB.

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zum Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind die Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen die in der **Anlage** zu dieser Verfügung aufgeführten Straßen in der jeweils am 01. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz zählen die nicht zum Positivnetz (Nummer 2.2) gehörenden Straßen.

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes (Nummer 2.2) nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3 Benutzung des Fahrweges

Nach § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen. Für die Fahrt von der Beladestelle zur nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zur Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass die nächstgelegene Anschlussstelle und der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen sind.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4 Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtlichen qualifizierten Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen während der Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach 4.1 abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Satz 1 gilt entsprechend.

5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft. Die Allgemeinverfügung vom 26.04.2018 wird mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung widerrufen.

8 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit die sofortige

Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf erheben. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

10 Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

41747 Viersen, den 30.03.2023

Dr. Coenen
Landrat

Anlage**Positivnetz gem. Nummer 2.2****Bundesstraßen**

B 9, B 221, B 509

Landesstraßen

L 29, L 37, L 71, L 116, L 154, L 371, L 372, L 373, L 382, L 391, L 444, L 475

L 3 von L 373 bis K 7

von L 372 bis Kreisgrenze Heinsberg

L 26 in Willich von L 361 (Bönninghausen) bis L 443 (Krefelder Straße)

L 39 von Kreisgrenze Kleve bis K 8 in Viersen-Bockert

L 126 von B 221 bis L 371 in Niederkrüchten

L 361 gesamt befahrbar, ausgenommen: in Willich-Schiefbahn Albert-Oetker-Str., Hochstraße, Linslesstraße zwischen Hochstraße und Bruchstraße sowie Korschenbroicher Straße

L 384 bis Stadtgrenze Krefeld in Willich-Anrath

L 362 von Kreisgrenze Kleve bis Stadtgrenze Krefeld (auf Nüss Drenk)

L 379 von L 361 bis L 475 in Tönisvorst

L 384 von L 361 bis Stadtgrenze Krefeld

L 477 von L 478 bis Kreisgrenze Kleve in Kempen-Tönisberg

L 478 von B 9 bis Kreisgrenze Kleve in Kempen-Tönisberg

Kreisstraßen

K 7, K 8, K 11, K 17, K 30

K 1 von L 373 bis Werner-Jaeger-Straße in Nettetal-Lobberich, von L 29 Dülkener Straße bis Lobbericher Straße 67 in Nettetal Breyell

K 2 von AS Nettetal-West bis L 29

K 4 von L 373 in Viersen-Boisheim bis Boisheimer Straße 65 in Nettetal-Schaag

K 9 von B 221 bis L 372 in Niederkrüchten

von L 3 bis K 20 in Schwalmtal-Waldniel

K 12 von Dämkesweg bis K 11 in Kempen

von B 509 in Grefrath bis Kreisgrenze Kleve

K 15 von L 361 (Kempener Außenring) bis Speefeld in St. Hubert

K 18 von L 116 bis Dammweg in Viersen

K 19 von der L 154 bis Hardt 19 in Willich

K 20 von K 9 bis Hauptstraße 38 in Schwalmtal-Amern

K 22 von L 361 (Stiegerheide/Schmitzheide) bis L 362 (Düsseldorfer Straße) in Tönisvorst

K 27 von B 509 bis K 11 in Grefrath-Mülhausen

K 32 (Fadheiderstraße) zwischen Hausbroicher Str. und Schottelstr. Willich-Anrath

K 32 von L 361 bis Hortensiusweg Willich-Anrath

Stadt-/Gemeindestraßen**Brücken**

Borner Straße von B 221 bis Hagenkreuzweg

Klosterstraße von L 37 bis Westring

Roermonder Straße von L 373 bis Westring

Weihersfeld

Westring von Klosterstraße bis Roermonder Straße

Brüggen Bracht

Christenfeld

Holtweg bis Hendrik-Goltzius-Straße

Katersfeld

Solferinostraße vom Holtweg bis Hausnummer 33

Stiegstraße vom Amersloher Weg bis B221

Stiegstraße von B221 bis Katersfeld

Verbindungsstraße Heidhausen – Christenfeld

Grefrath

An der Plüschweberei von L 39 bis Nordstraße

Viersener Straße von B 509 bis Pastoratshof

Pastoratshof

Industriestraße

Bahnstraße

Mülhausener Straße bis K 12

Weg von B 509 zum Flugplatz Niershorst

Kempen

Kerkener Straße von L 361 bis Kleinbahnstraße

Kleinbahnstraße

Am Bahnhof

Straelener Straße von L 361 bis Tankstelle Dunantstraße 1

Industrie-Ring-Ost

Hooghe Weg

Otto-Schott-Straße von Kerkener Straße bis Tankstelle Otto-Schott-Straße

Hülser Straße von B 509 bis Tankstelle Hülser Straße

St. Töniser Straße von B 509 bis Tankstelle St. Töniser Str. 78

Speefeld

Nettetal-Lobberich

Kempener Straße von B 509 bis Kreisverkehr

Wevelinghoven von K 1 bis Wevelinghoven 14

Werner-Jäger-Straße von K 1 bis Werner-Jäger-Straße 13

Nettetal-Hinsbeck

Neustraße von L 373 bis Tankstelle Neustraße 18

Nettetal-Kaldenkirchen

Leuther Straße, Bahnhofstraße von A 61 bis L 29

Niederkrüchten-Elmpt

Nollesweg von BAB A 52 - AS Elmpt bis Barracks

Schwalmtal-Amern

Siemensstraße von K 7 bis Tankstelle Grenzland-Verbrauchermarkt

Tönisvorst – St. Tönis

Mühlenstraße von L 379 bis Mühlenstraße 161
Maysweg von L 379 bis Maysweg 2
Vorster Straße von L 475 bis L 362
Tackweg von Vorster Straße bis Tempelsweg
Tempelsweg von Tackweg bis Tempelsweg 22

Viersen

Ernst-Moritz-Arndt-Straße von L 116 bis Ernst-Moritz-Arndt-Straße 10
Greefsallee von Ringstraße bis Bachstraße
Hosterfeldstraße
Helmholtzstraße von K 18 bis Helmholtzstraße 7
Eichenstraße von Hosterfeldstraße bis Dammweg
Stadtwaldallee von Eichenstraße bis Fa. PSA-DWO
Dammweg von Eichenstraße bis Dammweg 8 – 10
Gerberstraße von L 29 (Krefelder Straße) bis Kanalstraße
Vorster Straße von Gerberstraße bis Schiefbahner Straße
Schiefbahner Straße von Vorster Straße bis Schiefbahner Straße 3
Kanalstraße von Gerberstraße bis Tankstelle

Viersen-Dülken

Bodelschwingstraße von L 372 bis Buscher Weg
Buscher Weg von Bodelschwingstraße bis RWE-Umspannstation
Mackensteiner Straße von K 8 bis Metallstraße
Metallstraße von Mackensteiner Straße bis Metallstraße 2
Bürgermeister-Voss-Allee
Kampweg bis Heiligenstraße
Heiligenstraße bis L475 (Bückler Straße/Brabanter Straße)

Viersen-Süchteln

Rheinstraße von L 475 bis Rheinstraße 115

Willich

Siemensring
Daimlerstraße
Halskestraße
Hans-Böckler-Straße bis Moltkestr.
Jakob-Kaiser-Straße
Hanns-Martin-Schleyer-Straße
Charles Wilp Str.
Konrad Zuse Str.
Carl Friedrich Benz Str.
Anrather Str. von L 26 (Hans Böckler Str.) bis Siemensring/Halskestr.
Anrather Str. von Kreisverkehr Hundspohlweg/Stahlwerk Becker bis Bahnstr.
Otto-Brenner-Straße
Karl-Arnold-Straße
Bahnstr. von Anrather Str bis Moltke Str.

Moltkestr. von Bahnstr. bis Moltkestraße 19 – 21
Stahlwerk Becker
Walzwerkstraße
Drahtzieherweg
Rohrzieherstraße
Maschinenhausstraße
Schmelzerstraße
Gießerallee
Formerweg bis An Liffersmühle 99
Fellerhöfe von L 443 bis Fellerhöfe 1

Willich-Anrath

Schottelstraße von L 361 bis Fadheider Str. (K 32)
Hausbroicher-Straße von Schottelstraße bis Einmündung Hausbroicher/Fadheiderstraße
Prinz-Ferdinand-Straße
An der Kollenburg
Lerchenfeldstraße ab Klein Kollenburgstr.
Karl-Lange-Straße bis JVA
Gartenstraße in Verlängerung der Kleinkollenburgstr.
Hochbendstraße von L 361 bis Kleinkollenburgstr.
Hochbendstraße von L 379 bis Hochbendstr. 75 (Kreiswasserwerk)
Klein-Kollenburg-Str.

Willich-Schiefbahn

Ulmenstraße von L 361 bis Im Fließ
Im Fonger von Ulmenstraße bis Im Fonger 14
Am Nordkanal
Willicher Straße von L 382 bis Willicher Straße 18

Willich-Neersen

Hauptstraße von L 29 bis Hauptstraße 140
Am Bruch von L 29 bis Levenweg
Levenweg von Am Bruch bis Virmondstraße
Virmondstraße von Levenweg bis Virmondstraße 135
Niersweg von Levenweg bis Niersweg 76

335/2023 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

Antrag der Alltech Coppens GmbH auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Alltech Coppens GmbH hat am 12.09.2022 gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG die Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage auf ihrem Betriebsgrundstück Deller Weg 14 in 41334 Nettetal, Gemarkung Leuth, Flur 6, Flurstück 289 beantragt. Der Antrag ist am 14.09.2022 eingegangen und wurde zuletzt am 09.01.2023 ergänzt.

Antragsgegenstand ist der Bau eines neuen Biofilters mit 800 m² Filterfläche einschl. Technikgebäude als Ersatz für die bestehenden Abluftreinigungsanlagen sowie der Einbau eines Wäschers in der Produktaufbereitung.

Das geplante Vorhaben ist gemäß § 16 (BImSchG) in Verbindung mit Ziffer 7.34.1 des Anhangs 1 der der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genehmigungsbedürftig.

Die Anlage fällt unter die Nr. 7.18 (Spalte 2 „A“) der Anlage 1 des UVPG. Gem. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

Bei der Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die geplanten Maßnahmen dienen der Verbesserung, Biofilter und Wäscher werden nach dem Stand der Technik betrieben.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht und ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Viersen, den 03.04.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Dr. Steinweg

336/2023 Satzung vom 31.03.2023 für die Kreismusikschule Viersen

Der Kreistag des Kreises Viersen hat aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 30.03.2023 folgende Satzung für die Kreismusikschule Viersen beschlossen:

§ 1 Name und Auftrag

- 1) Die Schule trägt den Namen „Kreismusikschule Viersen“. Sie ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung des Kreises Viersen.
- 2) Die Kreismusikschule Viersen ist das Kompetenzzentrum für musikalische Bildung und Erziehung im Kreis Viersen. Als Angebotsschule führt sie vorrangig Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene – im Folgenden „Teilnehmende“ – an die Musik in möglichst vielen Formen heran, fördert Begabungen frühzeitig und schafft Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie versteht sich als Bildungseinrichtung und fördert im gesellschaftlichen Kontext die soziale Erziehung. Die Kreismusikschule bietet Sing- und Musizierformen aus allen Bereichen der Musik an und arbeitet mit schulischen und außerschulischen Kooperationspartnerinnen und -partnern zusammen.

§ 2 Unterrichtsangebot

Die Ausbildung an der Kreismusikschule Viersen richtet sich nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) und gliedert sich in Grundstufe, Instrumental- und Vokalunterricht, Ensemble- und Ergänzungsfächer, Projekte, Kurse und Workshops sowie Kooperationen.

A. Grundstufe

Musikwichtel: Für Kinder, die bei Unterrichtsbeginn mindestens ein Jahr alt sind. Teilnehmendenzahl: ab acht Paaren (jeweils ein Elternteil und ein Kind). Dauer: ca. ein Jahr – wöchentlich 45 Minuten.

Musikkreisel: Für Kinder, die bei Unterrichtsbeginn mindestens zwei Jahre alt sind. Teilnehmendenzahl: ab acht Paaren (jeweils ein Elternteil und ein Kind). Dauer: ca. ein Jahr – wöchentlich 45 Minuten.

Musikalische Früherziehung: Für Kinder, die bei Unterrichtsbeginn mindestens dreieinhalb Jahre alt sind. Teilnehmendenzahl: ab fünf Schülerinnen und Schülern. Dauer: ca. zwei Jahre – je nach Gruppengröße wöchentlich 45 oder 60 Minuten.

B. Instrumental- und Vokalunterricht

Instrumentenkarussell: Für Kinder, die bei Unterrichtsbeginn mindestens fünfteinhalb Jahre alt sind. Teilnehmendenzahl: sechs bis acht Schülerinnen und Schüler. Dauer: achtzehn Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten.

Orientierungsangebot Primarstufe: Für Kinder, die bei Unterrichtsbeginn mindestens fünfteinhalb Jahre alt sind. Teilnehmendenzahl: sechs bis acht Schülerinnen und Schüler. Dauer: achtzehn Unterrichtseinheiten – zu je 60 Minuten.

Kinderchor: Für Kinder, die bei Unterrichtsbeginn mindestens fünfteinhalb Jahre alt sind. Teilnehmendenzahl: ab acht Schülerinnen und Schülern. Wöchentlich 45 Minuten.

Musiktheater: Für Teilnehmende, die bei Unterrichtsbeginn mindestens acht Jahre alt sind. Teilnehmendenzahl: ab zwanzig Schülerinnen und Schülern. Wöchentlich 90 Minuten.

Musiktherapie: Für Teilnehmende, die sich in belastenden Lebenssituationen befinden oder einen besonderen Förderbedarf haben. Der Unterricht wird im Einzel- oder Partnerunterricht in Einheiten zu 30, 45 oder 60 Minuten wöchentlich erteilt.

Instrumental- und Vokalunterricht: Für Teilnehmende, die bei Unterrichtsbeginn mindestens fünfzehn Jahre alt sind. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung im Einzelfall. Der Unterricht wird im Partner- oder Einzelunterricht in Einheiten zu 30, 45 oder 60 Minuten wöchentlich erteilt.

Studienvorbereitende Ausbildung: Der Unterricht setzt sich zusammen aus einem Hauptfach (wöchentlich 45 Minuten) und einem Nebenfach (wöchentlich 30 Minuten) sowie verpflichtender Teilnahme an Musiktheorie und Ensembleunterricht.

C. Ensemble- und Ergänzungsfächer

Die Mitwirkung in Orchestern, Ensembles, Bands und Chören ist in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Kreismusikschule Viersen. Genauso wie die Teilnahme am Ergänzungsfach Musiktheorie ist sie für Schülerinnen und Schüler der Kreismusikschule Viersen kostenlos.

D. Projekte, Kurse und Workshops

Projekte, Kurse und Workshops sind als zusätzliche musikpädagogische Angebote der Kreismusikschule Viersen eine Ergänzung bzw. Alternative zum kontinuierlichen Unterricht. Damit eröffnen sie einen Raum für neue musikpädagogische Handlungsfelder.

E. Kooperationen

Kooperationen mit Partnerinnen und Partnern in der kommunalen Bildungslandschaft fördern die Bildungsarbeit insbesondere in Kindertagesstätten, Schulen und Musikvereinen. Durch qualifizierte Angebote zu besonderen Konditionen – z.B. Elementare Musische Erziehung in Kindertagesstätten oder Bildungsprojekte in Schulen – ermöglicht die Kreismusikschule Viersen auch auf diesem Weg jungen Menschen einen besseren Zugang zur Musik und eine Teilhabe am kulturellen Leben.

§ 3 Anmeldung und Vertragsschluss

1) Musikunterricht und Kooperationen nach § 2 A bis C und E

- a) Zum Musikunterricht nach § 2 A bis C und E meldet sich die teilnehmende Person mittels Formular schriftlich oder per E-Mail beim Sekretariat der Kreismusikschule an. Alternativ besteht die Möglichkeit, sich online über die Homepage der Kreismusikschule anzumelden. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung durch die gesetzliche Vertretung erforderlich. Die Anmeldung ist unverbindlich und stellt lediglich eine Interessensbekundung dar, auf deren Grundlage die Kreismusikschule ein konkretes Unterrichtsangebot erstellen kann.
- b) Die Unterrichtsangebote beginnen grundsätzlich zum 01.01., 01.05. und 01.09. eines Jahres. Abweichend davon beginnen die Musikalische Früherziehung ausschließlich zum 01.05. sowie die Unterrichtsangebote „Instrumentenkarussell“ und „Orientierungsangebot Primarstufe“ zum 01.05. und 01.11. eines Jahres.
- c) Der Vertrag kommt durch ein schriftliches Angebot der Kreismusikschule und eine schriftliche Annahmeerklärung der teilnehmenden Person zustande. Bei Minderjährigen ist die Annahme-

erklärung durch die gesetzliche Vertretung erforderlich. Mit der Annahmeerklärung erkennt die teilnehmende Person die Satzung und die Entgeltordnung der Kreismusikschule in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung an.

- 2) Zu Projekten, Kursen und Workshops nach § 2 D meldet sich die teilnehmende Person mittels Formular schriftlich beim Sekretariat der Kreismusikschule an. Alternativ besteht die Möglichkeit, das Formular als elektronisches Dokument per E-Mail an die Kreismusikschule zu senden. Zudem kann eine Anmeldung online über die Homepage der Kreismusikschule erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung durch die gesetzliche Vertretung erforderlich. Die Anmeldung ist verbindlich. Mit der Anmeldung erkennt die teilnehmende Person die Satzung und die Entgeltordnung der Kreismusikschule in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung an. Der Vertrag kommt durch schriftliche Anmeldebestätigung der Kreismusikschule zustande.
- 3) Die Anmeldung zum Projekt „Musikabenteuer für Kinder“ § 2 E ist verbindlich. Der Vertrag kommt durch die schriftliche oder elektronische verbindliche Anmeldung der gesetzlichen Vertretung zustande.
- 4) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme, Teilnahme an einem bestimmten Unterricht, auf Unterricht an einem bestimmten Unterrichtsort oder durch eine bestimmte Lehrkraft. Die Durchführung von Unterrichtsangeboten kann vom Erreichen einer Mindestteilnehmendenzahl abhängig gemacht werden.

§ 4 Um- und Abmeldung, Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- 1) Um- und Abmeldungen sind nur zum Ende eines Terials zum 30.04., 31.08. und 31.12. des Jahres mit einer Frist von zwei Monaten möglich. Abweichend hiervon ist bei Projekten, Kursen und Workshops sowie bei den Unterrichtsangeboten „Instrumentenkarussell“ und „Orientierungsangebot Primarstufe“ eine Um- und Abmeldung nur bis zum sechsten Werktag vor dem Veranstaltungsbeginn möglich. Für die genannten Fristen ist das Posteingangsdatum bei der Kreismusikschule maßgeblich. Um- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und gegebenenfalls der Unterschrift durch die gesetzliche Vertretung. In den Fällen des § 4 der Entgeltordnung besteht ein Sonderkündigungsrecht der teilnehmenden Person ohne Einhaltung einer gesonderten Frist zum Ende des Terials.
- 2) Das Projekt „Musikabenteuer für Kinder“ wird für eine verbindliche 12-monatige Vertragslaufzeit abgeschlossen.
- 3) Die Kreismusikschule kann das Unterrichtsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Terials beenden. Diese Regelung gilt nicht für Projekte, Kurse und Workshops sowie für die Unterrichtsangebote „Instrumentenkarussell“, „Orientierungsangebot Primarstufe“ und „Musikabenteuer für Kinder“.

§ 5 Entgelt

Für die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschule wird ein privatrechtliches Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung erhoben.

§ 6 Ferienregelung

Die Kreismusikschule orientiert sich an der Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen. Es werden drei bewegliche Ferientage in jedem Kalenderjahr in Anspruch genommen und auf den Rosenmontag, den Veilchendienstag und den letzten Schultag vor den Sommerferien festgesetzt. Ein möglicher vierter beweglicher Ferientag wird nicht in Anspruch genommen.

§ 7 Verhalten in der Schule, Teilnehmendenpflichten

- 1) Alle Teilnehmende am Instrumental- und Vokalunterricht sollten möglichst am Ensemble- und Ergänzungsunterricht teilnehmen. Dieser ist ein wesentlicher Bestandteil des Unterrichts.
- 2) Die Teilnehmenden sind verpflichtet, sich diszipliniert zu verhalten und den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Alle Unterrichtsstätten, Einrichtungsgegenstände und Instrumente sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden muss ersetzt werden. Eine Aufsichtspflicht seitens der Kreismusikschule besteht nur während der vereinbarten Unterrichts- bzw. Veranstaltungszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichts- bzw. Veranstaltungsraum.
- 3) Kann die teilnehmende Person den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, ist dies der Kreismusikschule mitzuteilen, sobald die Verhinderung abzusehen ist.

§ 8 Ausschluss von der Kreismusikschule

Ein Ausschluss einer teilnehmenden Person kann aus wichtigem Grund erfolgen. Dieser liegt insbesondere vor bei wiederholten unentschuldigten Unterrichtsversäumnissen nach Ermahnung oder Zahlungsrückständen bei der Entrichtung des Entgeltes von mehr als sechs Monaten. Im Falle eines Ausschlusses ist das volle Entgelt bis zur nächsten regulären Abmeldemöglichkeit (§ 4) zu entrichten.

§ 9 Instrumente

- 1) Grundsätzlich soll die teilnehmende Person bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen.
- 2) Die Kreismusikschule Viersen kann im Rahmen ihrer Bestände Teilnehmenden gegen Entgelt Musikinstrumente überlassen. Für Instrumente, die ausschließlich zum Gemeinschaftsmusizieren verwendet werden, wird kein Entgelt erhoben. Die Überlassungsdauer beträgt regelmäßig ein Jahr. Nach Ablauf eines Jahres kann das Instrument jeweils zum Tertialsende zurückgefordert werden.
- 3) Alle Instrumente sind pfleglich zu behandeln. Für verlorene, entwendete oder sonst abhanden gekommene, beschädigte oder zerstörte Instrumente haftet die mietende Person bzw. dessen gesetzliche Vertretung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Schäden und Verluste sind dem Sekretariat der Kreismusikschule unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Kreismusikschule ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Bild- und Tonaufzeichnungen ihres Unterrichts und ihrer übrigen Veranstaltungen zu erstellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht der Kreismusikschule besteht nicht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kreismusikschule Viersen vom 05.10.2018, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 25.05.2020, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung für die Kreismusikschule Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 31.03.2023

gez.

Dr. Coenen
Landrat

337/2023 Entgeltordnung vom 31.03.2023 für die Kreismusikschule Viersen

Der Kreistag des Kreises Viersen hat aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstaben f) und h) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 30.03.2023 folgende Entgeltordnung für die Kreismusikschule Viersen beschlossen:

Einleitung

Der Unterricht an der Kreismusikschule Viersen richtet sich nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) und verbindlichen Lehrplänen im Klassen-, Partner- oder Einzelunterricht. Projekte, Kurse und Workshops ergänzen das Angebot. Die Mitwirkung in Orchestern, Ensembles, Bands und Chören sowie die Teilnahme am Ergänzungsfach Musiktheorie ist für alle Schülerinnen und Schüler kostenlos.

§ 1 Entgeltpflicht

- 1) Für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Kreismusikschule Viersen und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden folgende privatrechtliche Entgelte erhoben. Die Entgelthöhe bemisst sich nach dem gewählten Unterrichtsfach, der jeweiligen Unterrichtsform (Einzel- oder Partnerunterricht), der Unterrichtsdauer und dem Teilnehmendenstatus (Kinder oder Jugendliche bzw. Erwachsene).
- 2) Erwachsene im Sinne der Entgeltordnung sind Teilnehmende ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Davon ausgenommen sind Teilnehmende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung, Studium, freiwilligem Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst sowie Freiwilligem Sozialen oder Freiwilligem Ökologischen Jahr befinden.

A. Grundstufe

	Anzahl Teilnehmende	Dauer	Mindestalter	Ki./Ju. monatl.	Erwachs. monatl.	Ki./Ju. jährl.	Erwachs. jährl.
1. Musikwichtel	ab 8 Paaren ¹⁾	45 min.	1 Jahr	26,70 €	--	320,40 €	--
2. Musikkreisel	ab 8 Paaren ¹⁾	45 min.	2 Jahre	26,70 €	--	320,40 €	--
3. Musik. Früherziehg.	5 – 7	45 min.	3½ Jahre	26,70 €	--	320,40 €	--
	ab 8	60 min.		26,70 €	--		320,40 €

¹⁾ jeweils ein Elternteil und ein Kind

B. Instrumental- und Vokalunterricht

	Anzahl Teilnehmende	Dauer	Mindestalter	Ki./Ju. monatl.	Erwachs. monatl.	Ki./Ju. jährl.	Erwachs. jährl.
1. Instr.karussell ²⁾	6 – 8	60 min.	5½ Jahre	--	--	229,80 € ²⁾	--
2. Orientierungsangebot Primarstufe ²⁾	6 – 8	60 min.	5½ Jahre	--	--	229,80 € ²⁾	--
3. Kinderchor	ab 8	45 min.	5½ Jahre	kostenlos	--	kostenlos	--
4. Musiktheater	ab 20	90 min.	8 Jahre	19,70 €	29,00 €	236,40 €	348,00 €

²⁾ für 18 Unterrichtseinheiten, kein Jahresentgelt (zahlbar in drei Raten zu je 76,60 €)

Partnerunterricht

	Anzahl Teilnehmende	Dauer	Mindestalter	Ki./Ju. monatl.	Erwachs. monatl.	Ki./Ju. jährl.	Erwachs. jährl.
1. 2er-Gruppe ³⁾	2	45 min.	5½ Jahre	52,30 €	89,40 €	627,60 €	1.072,80 €

2. Gruppenunterricht ³⁾	3 – 4	60 min.	5½ Jahre	46,60 €	83,60 €	559,20 €	1.003,20 €
	5 – 6	60 min.	5½ Jahre	39,50 €	76,80 €	474,00 €	921,60 €
	ab 7	60 min.	5½ Jahre	32,50 €	69,70 €	390,00 €	836,40 €

³⁾ gilt auch für das Förder- und Unterstützungsangebot "Musiktherapie" (max. Gruppengröße 4 Teilnehmende)

Einzelunterricht	Dauer	Mindestalter	Ki./Ju. monatl.	Erwachs. monatl.	Ki./Ju. jährl.	Erwachs. jährl.
1. Einzelunterricht ⁴⁾	30 min.	5½ Jahre	62,10 €	95,20 €	745,20 €	1.142,40 €
2. Einzelunterricht ⁴⁾	45 min.	5½ Jahre	91,40 €	140,50 €	1.096,80 €	1.686,00 €
3. Studienvorb.Ausb. ⁵⁾	75 min.		100,00 €	--	1.200,00 €	--
Studienvorb.Ausb. ⁶⁾	105 min.		140,00 €	--	1.680,00 €	--

⁴⁾ gilt auch für das Förder- und Unterstützungsangebot "Musiktherapie"

⁵⁾ 45 min. Unterricht im Hauptfach und 30 min. Unterricht im Nebenfach sowie Musiktheorie und Ensemble

⁶⁾ 45 min. Unterricht im Hauptfach, zwei Nebenfächer je 30 min. Unterricht sowie Musiktheorie und Ensemble

C. Ensemble- und Ergänzungsfächer

	Anzahl Teilnehmende	Dauer	Ki./Ju. monatl.	Erwachs. monatl.	Ki./Ju. jährl.	Erwachs. jährl.
1. Ensembles			kostenlos	23,20 €	kostenlos	278,40 €
2. Musiktheorie ⁷⁾	ab 5	45 min.	15,00 €	20,00 €	180,00 €	240,00 €

⁷⁾ kostenlos für Schülerinnen und Schüler der Kreismusikschule

D. Projekte, Kurse und Workshops

z.B. Bandcoaching, Aufnahmetechnik, Brasilianische Trommelmusik, Stimmbildung

Das Entgelt wird angebotsbezogen berechnet.

E. Kooperationen (z.B. mit Kindertagesstätten, Schulen und Musikvereinen)

	Anzahl Teilnehmende	Dauer	Ki./Ju. monatl.	Erwachs. monatl.	Ki./Ju. jährl.	Erwachs. jährl.
1. Unterrichtsprojekte ⁸⁾		45 min.	162,20 €	--	1.946,40 €	--
		60 min.	219,70 €	--	2.636,40 €	--
		90 min.	324,40 €	--	3.892,80 €	--
1.1 Musikabenteuer für Kinder ⁹⁾		45 min.	7,00 €	--	84,00 €	--
2. Instrumental- und Vokalunterricht ⁹⁾ ¹⁰⁾ (Gruppenunterricht)	3 – 4	45 min.	34,80 €	--	417,60 €	--
	5 – 6	45 min.	30,20 €	--	362,40 €	--
	ab 7	45 min.	25,60 €	--	307,20 €	--

⁸⁾ Entgelt je Lehrkraft der Kreismusikschule

⁹⁾ Entgelt je Schülerin bzw. je Schüler

¹⁰⁾ Einzelunterricht und sonstiger Gruppenunterricht siehe B. Instrumental- und Vokalunterricht

Überlassung von Musikinstrumenten	monatl.	jährl.
Instrument	15,00 €	180,00 €

§ 2 Entgeltschuldender

Zur Zahlung der Entgelte sind die Teilnehmenden und die anmeldenden Personen verpflichtet.

§ 3 Berechnungsgrundlage und Zahlungsmodalitäten

- 1) Das Unterrichtsentgelt ist ein Jahresentgelt, dem eine Mindestunterrichtsleistung von 36 Unterrichtsstunden im Kalenderjahr – bei Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen eine Mindestunterrichtsleistung von 36 Unterrichtsstunden im Schuljahr – zugrunde liegt. Sofern der Musikunterricht unterjährig beginnt oder endet, beträgt die Mindestunterrichtsleistung 12 Unterrichtsstunden pro Tertial.
- 2) Das Unterrichtsentgelt ist zweimonatlich im Voraus zu gleichen Teilen zu entrichten. Bei einer unterjährigen Abmeldung vom Unterricht ist das Unterrichtsentgelt anteilig bis zum Wirksamwerden der Abmeldung (§ 4 der Satzung für die Kreismusikschule Viersen) zu entrichten. Entgeltspflicht besteht auch für die Zeit der Ferienregelung (§ 6 der Satzung für die Kreismusikschule Viersen).
- 3) Für Projekte, Kurse und Workshops sowie für die Unterrichtsangebote „Instrumentenkarussell“ und „Orientierungsangebot Primarstufe“ finden die Regelungen der Abs. 1 und 2 keine Anwendung. Es gelten folgende Sonderregelungen: Das Unterrichtsentgelt wird nach Beginn der jeweiligen Veranstaltung vom Konto abgebucht. Eventuelle Rücklastschriftgebühren trägt die teilnehmende Person. Bei einer rechtzeitigen Abmeldung (§ 4 Abs. 1 der Satzung für die Kreismusikschule Viersen) entfällt die Entgeltspflicht. Bei nicht rechtzeitiger Abmeldung wird das volle Unterrichtsentgelt erhoben. Abweichend von Satz 2 ist das Entgelt für die Unterrichtsangebote „Instrumentenkarussell“ und „Orientierungsangebot Primarstufe“ zu drei gleichen Teilen jeweils zweimonatlich im Voraus zu entrichten.

§ 4 Entgeltänderung

Das Entgelt im Einzel- und Partnerunterricht sowie im Gruppenunterricht mit Kooperationspartnerinnen und -partnern kann sich wegen Verkleinerung oder Vergrößerung der Gruppen während des Schuljahres erhöhen bzw. ermäßigen. Tritt eine Entgeltänderung ein, so wird sie zum Beginn des folgenden Tertials für die entgeltschuldende Person wirksam.

§ 5 Ermäßigung

- 1) Eine Ermäßigung der Entgelte – mit Ausnahme der Entgelte für Projekte, Kurse und Workshops – wird gewährt als
 - a) Sozialermäßigung (Abs. 2)
oder
 - b) Familienermäßigung (Abs. 3).Sozial- und Familienermäßigungen sind nicht miteinander kombinierbar. Es gilt jeweils die für die entgeltschuldende Person günstigere Ermäßigung. Auf das Entgelt für die Überlassung von Musikinstrumenten wird keine Ermäßigung gewährt.
- 2) Entgeltschuldende, die Empfangende von Leistungen nach SGB II oder SGB XII sind, wird auf Antrag eine Ermäßigung von 50% auf das zu entrichtende Unterrichtsentgelt gewährt. Eine rückwirkende Gewährung ist ausgeschlossen.

- 3) Besuchen mehrere in häuslicher Gemeinschaft lebende Mitglieder einer Familie (Eltern und Kinder) gleichzeitig die Kreismusikschule, so ermäßigt sich das insgesamt zu entrichtende Entgelt
- a) bei zwei Mitgliedern einer Familie: um 7,5%,
 - b) bei drei Mitgliedern einer Familie: um 15%,
 - c) ab vier Mitgliedern einer Familie: um 22,5%.

§ 6 Erstattung

- 1) Sollte aus einem von der Kreismusikschule zu vertretenden Grund weniger als die Mindestunterrichtsleistung (vgl. § 3 Abs. 1) unterrichtet werden, so wird für jede ausgefallene Unterrichtsstunde, die die Mindestunterrichtsleistung unterschreitet,
- a) bei ganzjährig erteiltem Musikunterricht: 1/36,
 - b) bei Beendigung des Musikunterrichts nach zwei Tertialen: 1/24,
 - c) bei Beendigung des Musikunterrichts nach einem Tertial: 1/12
- des tatsächlich entrichteten Entgeltes erstattet.
- 2) Entgegen der Regelungen in Abs. 1 gilt bei den Unterrichtsangeboten „Instrumentenkarussell“ und „Orientierungsangebot Primarstufe“ sowie bei Projekten, Kursen und Workshops folgende Sonderregelung: Wird die Veranstaltung nicht oder nur teilweise durchgeführt und können die ausgefallenen Unterrichtsstunden nicht im Einvernehmen zwischen Lehrkraft und Teilnehmenden nachgeholt werden, so wird das Unterrichtsentsgelt für jede ausgefallene Unterrichtsstunde erstattet. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch der teilnehmenden Person besteht nicht.
- 3) Von einer teilnehmenden Person versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachgegeben, Entgelte hierfür nicht erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Kreismusikschule Viersen vom 23.11.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Entgeltordnung für die Kreismusikschule Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Entgeltordnung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 31.03.2023

gez.

Dr. Coenen
Landrat

Stadt Nettetal

338/2023 1. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Ersatzvornahme

Fahrzeug Ford Galaxy, Farbe Silber
Letztes Kennzeichen TS 165BL (SK)
Standort van-Waldois-Straße, 41334 Nettetal

Gegen den Halter des oben genannten Fahrzeuges, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 05.04.2023 eine Festsetzung der Ersatzvornahme ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Verwertungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 05.04.2023
Der Bürgermeister
i.A. Heitbrink

Gemeinde Schwalmtal

339/2023 Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmtal für das Haushaltsjahr 2023 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal am 08. März 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	53.806.307 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	57.609.796 €

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	48.508.120 €
---	--------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	53.374.622 €
---	--------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.884.675 €
--	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.358.495 €
--	-------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.000.000 €
---	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	855.700 €
---	-----------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 3.803.489 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 260 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 480 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 420 v.H.

§ 7

Stellenplan

Die im Stellenplan mit einem ku-Vermerk versehenen Stellen sind bei Freiwerden in Stellen des angegebenen Wertes umzuwandeln; die mit einem kw-Vermerk versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg.

Vorübergehend dürfen Beamtenstellen mit vergleichbaren Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerstellen mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Eine Bereinigung muss im nächsten Haushaltsjahr erfolgen.

§ 8

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

- (1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bilden zunächst innerhalb der Produkte ein Budget, mit Ausnahme der Kontenklassen 50/51, 70/71, 57 und 58. Darüber hinaus bilden die den jeweiligen Verantwortungsbereichen entsprechend dem Produktverteilungsplan zugeordneten Produkte ein übergeordnetes Budget. Diese Regelung gilt analog für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.
- (2) Die Kontengruppen:
50/51 und 70/71 (Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie
Personal- und Versorgungsauszahlungen)
57 (Bilanzielle Abschreibungen)
58 (Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen)
bilden über den gesamten Ergebnis- und Finanzplan jeweils ein Budget.
- (3) Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verfügung.
- (4) Innerhalb der Budgets ist die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

§ 9

WertgrenzenNachtragssatzung

- (1) Als „erheblich“ im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1a) GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag in Höhe von mindestens 3 % des Gesamtbetrages aller Aufwendungen.
- (2) Ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 1b) GO NRW liegt bei einer Abweichung ab 1.000.000 € zum geplanten Ergebnis vor.
- (3) Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen gelten als erhebliche Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW, wenn sie die Höhe von 1,0 % der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.

- (4) Aufwendungen und Auszahlungen für Investitionen und Instandsetzungen an Bauten gemäß § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW, die unabweisbar sind, gelten bis zu einer Höhe von 200.000 € als geringfügig.
- (5) Die Erheblichkeitsgrenze für die Aufnahme von Änderungen bei Ertrags- und Aufwandspositionen bzw. Ein- und Auszahlungspositionen in den Nachtrag gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) wird auf 30.000 € je Position festgelegt.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- (6) Die Erheblichkeitsgrenze für die Entscheidung der/s Kämmerin/ Kämmerers über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW, wird im Ergebnisplan und bei Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 10.000 € und bei Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 20.000 € je Aufwands- bzw. Auszahlungsposition festgelegt.

Verpflichtungsermächtigungen

- (7) Die Wertgrenze für die Entscheidung der/s Kämmerin/ Kämmerers über die Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 GO NRW wird auf 200.000 € je Maßnahme festgelegt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 09. März 2023 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 gem. § 80 Abs. 6 GO NW zur Einsichtnahme im Rathaus Waldniel, Zimmer 310, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 30.03.2023

Der Bürgermeister
gez. Andreas Gisbertz

Stadt Viersen

340/2023 Öffentliche Zustellung eines Vergnügungssteuerbescheides

Der an Firma BT Automaten GmbH & Co. KG, letzte Hauptniederlassung Käthe-Kollwitz-Str. 9, 51545 Waldbröl, gerichtete Bescheid über Vergnügungssteuer für das 2. Quartal 2022, Zeitraum April bis Juni 2022, mit dem Kassenzeichen 01500123.2/0510 vom 01.02.2023 konnte nicht zugestellt werden, da der Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln war.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Stadt Viersen, Fachbereich Finanzverwaltung – Finanzmanagement und Steuern -, Am Alten Rathaus 1, 41751 Viersen, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 29.03.2022

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Finanzverwaltung
- Finanzmanagement und Steuern –
Am Alten Rathaus 1
41751 Viersen
Im Auftrag
gez. Thomsen

341/2023 Öffentliche Zustellung eines Vergnügungssteuerbescheides

Der an Firma BT Automaten GmbH & Co. KG, letzte Hauptniederlassung Käthe-Kollwitz-Str. 9, 51545 Waldbröl, gerichtete Bescheid über Vergnügungssteuer für das 3. Quartal 2022, Zeitraum Juli bis August 2022, mit dem Kassenzeichen 01500123.2/0510 vom 01.02.2023 konnte nicht zugestellt werden, da der Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln war.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Stadt Viersen, Fachbereich Finanzverwaltung – Finanzmanagement und Steuern -, Am Alten Rathaus 1, 41751 Viersen, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 29.03.2022

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Finanzverwaltung
- Finanzmanagement und Steuern –
Am Alten Rathaus 1
41751 Viersen
Im Auftrag
gez. Thomsen

342/2023 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Michal Kurek, zuletzt wohnhaft Rheindahlener Str. 1, in 41751 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 15.03.2023 (Aktenzeichen: 23/9000095) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 04.04.2023

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

343/2023 Öffentliche Zustellung

Der an Frau Ivona Kubick, zuletzt wohnhaft Hubertusweg 10, in 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 15.03.2023 (Aktenzeichen: 23/13849) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 04.04.2023

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

344/2023 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen für den Bereich „Süchtelner Straße / Ringofen“

- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

- Beschluss und Genehmigung

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 05.10.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt

- a) die Aufhebung des Beschlusses über die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen für den Bereich „Süchtelner Straße / Ringofen“ vom 27.04.2021,
- b) die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus den frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie den öffentlichen Auslegungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und den Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB entsprechend den Ausführungen der Verwaltung,
- c) die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen für den Bereich „Süchtelner Straße / Ringofen“.

Der Geltungsbereich der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen für den Bereich „Süchtelner Straße / Ringofen“ bezieht sich auf einen Bereich zwischen den Ortsteilen Viersen und Süchteln westlich der Süchtelner Straße (L39) rund um den Standort des ehemals als Ziegelei genutzten Ringofens. Das Gebiet erstreckt sich in ca. 100 m Entfernung zum Bebauungsrand des Stadtteils Viersen nördlich des Wohngebietes Ninive. Es wird begrenzt durch die Alte Süchtelner Landstraße im Westen, einen unbefestigten Wirtschaftsweg im Norden, der Süchtelner Straße im Osten sowie einer extensiv genutzten Grünlandfläche im Süden. Diese bildet derzeit einen Abstand zur geschlossenen Ortslage Viersen.

Das Plangebiet bildet eine Fläche von rund 3,0 ha. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Das Aufstellungsverfahren der 95. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Süchtelner Straße / Ringofen“ erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 197 „Süchtelner Straße / Ringofen“.

Die Begründung einschließlich Umweltbericht ist gem. § 9 Abs. 8 BauGB die Begründung zu dieser Flächennutzungsplanänderung. Der Flächennutzungsplanänderung wird eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB beigefügt.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939) und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2021 (GV. NRW. S. 822).

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 BauGB zur Genehmigung vorgelegt. Die Bezirksregierung hat diesen Plan mit nachstehender Verfügung vom 09.06.2022, Az.: 35.02.01.04-FNPVerfahren-25, genehmigt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Viersen am 05.10.2021 beschlossene 95. Änderung des Flächennutzungsplanes.“

Im Auftrag, gez.: Harald Kirsten

Die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60 - Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Technisches Rathaus, 2. Obergeschoss während der folgenden Dienststunden bereitgehalten:

- montags bis donnerstags von 08:00 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr
- freitags von 08:00 - 12:30 Uhr

Über den Inhalt der Änderung und seiner Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) sowie gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Genehmigung der 95. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Süchtelner Straße / Ringofen“, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen gemäß § 6 BauGB wirksam.

Viersen, den 12.04.2023

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin



345/2023 Bebauungsplan Nr. 197 „Süchtelner Straße / Ringofen“

- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

- Beschluss als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 05.10.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt

- a) Die Aufhebung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 197 „Süchtelner Straße / Ringofen“ vom 27.04.2021,
- b) die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus den frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB entsprechend der Ausführungen der Verwaltung,
- c) den Bebauungsplan Nr. 197 „Süchtelner Straße / Ringofen“ in Viersen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 197 „Süchtelner Straße / Ringofen“ bezieht sich auf einen Bereich zwischen den Ortsteilen Viersen und Süchteln westlich der Süchtelner Straße (L39) rund um den Standort des ehemals als Ziegelei genutzten Ringofens. Das Gebiet erstreckt sich in ca. 100 m Entfernung zum Bebauungsrand des Stadtteils Viersen nördlich des Wohngebietes Ninive. Es wird begrenzt durch die Alte Süchtelner Landstraße im Westen, einen unbefestigten Wirtschaftsweg im Norden, der Süchtelner Straße im Osten sowie einer extensiv genutzten Grünlandfläche im Süden. Diese bildet derzeit einen Abstand zur geschlossenen Ortslage Viersen.

Das Plangebiet bildet eine Fläche von rund 3,0 ha. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 197 „Süchtelner Straße / Ringofen“ erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung der 95. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Süchtelner Straße / Ringofen“.

Die Begründung einschließlich Umweltbericht ist gem. § 9 Abs. 8 BauGB die Begründung zu diesem Bebauungsplan. Dem Bebauungsplan wird eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB beigefügt.

Die gestalterischen Vorschriften gem. § 89 BauONRW werden Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939) und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2021 (GV. NRW. S. 822).

Der Bebauungsplan wird inkl. Begründung zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60 - Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Technisches Rathaus, 2. Obergeschoss während der folgenden Dienststunden bereitgehalten:

- montags bis donnerstags von 08:00 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr
- freitags von 08:00 - 12:30 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und seiner Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) sowie gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6), wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Beschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 12.04.2023

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Stadt Willich

346/2023 Öffentliche Zustellung

Eine Anhörung gemäß § 91 Abgabenordnung vom 31.03.2023 für folgende Person:

Herr Redwan Hamyd, zuletzt bekannte Adresse Friedrich-Karl-Straße 51, 46045 Oberhausen für die Vergnügungs- und Gewerbesteuer der ABC Willich 1 UG (hb) i. L., zuletzt bekannte Adresse Hochstraße 74, 47877 Willich - Kassenzahlen 01195118.0/0510 und 01153392.2/0200

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Der vorgenannte Bescheid kann im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 13, eingesehen werden. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 05.04.2023

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Gez. Attinger

347/2023 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Frau Judith Agnes Kolakowski

Das an Frau Judith Agnes Kolakowski zuletzt wohnhaft: Hochstraße 18a in 47877 Willich, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 05.04.2023, Geschäftszeichen VLST28035449/0079, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Auskunft erteilt: Frau Feuerherdt, Telefon: 02156/949-191

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 05.04.2023

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Wolfgang Greuel
Leiter der Vollstreckungsbehörde

348/2023 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Willich für das Haushaltsjahr 2023

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Willich für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Willich mit Beschluss vom 20.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Festsetzung Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	2023
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	181.102.211 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	186.355.202 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.842.672 €
somit auf	184.512.530 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	160.571.365 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	168.896.601 €
<i>nachrichtlich: Globaler Minderaufwand im Ergebnishaushalt</i>	<i>1.842.672 €</i>
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.837.878 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	41.973.273 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	30.237.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	8.539.500 €
festgesetzt.	

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Abs. 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet: 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 112, 113, 114, 115, 117, 118, 119, 20101, 20102, 203, 205, 301, 30401, 30402, 30501, 30502, 306, 307, 308, 401, 402, 403, 501, 502, 504, 50501, 50502, 601, 602, 603, 604, 605, 801, 802, 901, 903, 1001, 1201, 1301, 1401, 1501, 1502, 1503, 1504 und 1506.

§ 2 Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird im Jahr 2023 auf
festgesetzt. 28.000.000 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
festgesetzt. 33.554.920 €

§ 4 Rücklagen

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf
festgesetzt. 3.410.319 €

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf
festgesetzt. 0 €

§ 5 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
festgesetzt. 37.000.000 €

Davon unbenommen bleiben die Kredite aus dem Programm „Gute Schule 2020“
in Höhe von 1.603.816 €

§ 6 Gemeindesteuern

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	260 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	495 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	434 v.H.

§ 7 **Wertgrenze Investitionen**

Die Wertgrenze zum Ausweis von Investitionen gem. §§ 4 (4) und 13 (1) KomHVO wird auf 100.000,- € festgelegt. Investitionsmaßnahmen mit Folgekosten von >100.000 €/Jahr sind ebenfalls als größere Maßnahmen einzeln zu veranschlagen.

§ 8 **Flexible Haushaltsbewirtschaftung**

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltes wird Folgendes bestimmt:

Der Haushalt der Stadt Willich ist auf Grundlage der Verwaltungsorganisation nach Verantwortungsbereichen in fachausschussbezogene Produkte (Budgets) gegliedert.

In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen mit Ausnahme der zweckgebundenen Einzahlungen und Auszahlungen.

Alle Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen innerhalb der Produkte des Geschäftsbereiches und des gleichen Fachausschusses sind gegenseitig deckungsfähig. Die Bewirtschaftung der Produkte darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Ausnahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit sind:

- nichtzahlungswirksame Aufwendungen und Erträge (Bilanzielle Abschreibungen und interne Leistungsverrechnungen)
- Zweckgebundene Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen
- Aufwendungen und Erträge für Festwerte

Produktübergreifend sind folgende Aufwendungen/Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen (Kontenklasse 50/51)
- Abschreibungen (Kontenklasse 57)
- Bauunterhaltungskosten an Dach und Fach (Konten 52419100 / 52419110 / 52419300 / 52419310) mit sonstiger Instandhaltung (52151000 / 52151100)

- Bewirtschaftungskosten inkl. Contracting (Konten 52410000 / 52411200 / 54232000 / 54232100)

Mehrerträge bei den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten mit Ausnahme der Personalaufwendungen, Abschreibungen und internen Leistungsverrechnungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen.

Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Rahmen der echten und unechten Deckungsfähigkeit gem. § 21 KomHVO gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen. Mindereträge bzw. Mindereinzahlungen führen zu entsprechenden Minderaufwendungen und Minderauszahlungen.

Investitionen:

Investitionen werden innerhalb der Produkte des Geschäftsbereiches und des gleichen Fachausschusses bis zu einer Höhe von 50.000 € für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Der Fachausschuss muss Mittelübertragungen (> 10.000 €) bei größeren Investitionsmaßnahmen im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit genehmigen.

Mehreinzahlungen im Investitionsbereich berechtigen mit Zustimmung des Fachausschusses zu Mehrauszahlungen im selben Investitionsbereich des Produktes. Im Gegenzug reduzieren Mindereinzahlungen die Ermächtigungen für Auszahlungen. Einsparungen bei investiven Einzelmaßnahmen (>100.000 €) sind grundsätzlich gesperrt und müssen durch den Kämmerer genehmigt werden.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen gelten im Sinne des § 83 (2) GO als nicht erheblich,

- wenn die Aufwendung/Auszahlung den Betrag von 10.000 € nicht übersteigt oder
- wenn sie im Produkt desselben Geschäftsbereiches und Fachausschusses gedeckt werden.

Bei außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gilt dies nur dann, wenn keine neue Maßnahme mit wesentlicher Bedeutung begonnen wird, deren grundsätzliche Durchführung der Rat noch nicht beschlossen hat.

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Bereich der Investitionen:

Bis zu einem Betrag von 10.000 € ist für die Genehmigung die Geschäftsbereichsleitung zuständig, falls eine Deckung im selben Geschäftsbereich und Fachausschuss erfolgt. Bei einer geschäftsbereichs- oder fachausschussübergreifenden Deckung entscheidet der Kämmerer.

Über den Betrag von 10.000 € hinaus ist die vorherige Zustimmung des Fachausschusses und die Genehmigung zur Leistung der Aufwendung/Auszahlung durch den Kämmerer erforderlich.

Bei erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen, die nicht innerhalb der Produkte eines Fachbereiches bzw. Fachausschusses gedeckt werden können, ist die vorherige Zustimmung des Rates einzuholen.

Bei einer Veränderung der Leistungen des Geschäftsbereiches ist zuvor die Zustimmung des Fachausschusses bzw. der Fachausschüsse erforderlich.

Alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen sind im Rahmen des Rechenschaftsberichtes dem Rat bekannt zu geben.

§ 10 **Ermächtigungsübertragungen**

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind grundsätzlich in voller Höhe übertragbar, wenn die Leistung aufgrund einer rechtsverbindlichen Erklärung verpflichtend ist. Im Übrigen ist eine Quotierung, die allerdings unter Berücksichtigung der Bildung von Rückstellungen und Verbindlichkeiten im NKF und dem Vorbehalt der Einzelprüfung steht, vorgesehen (Ausnahmen Fortbildungskosten und Girokonten: Schulen, OGS, TE = 100 %). Eine Übertragung im Rahmen einer Quotenregelung ist nur möglich, wenn die Saldovorgaben des Haushaltsplans eingehalten werden.

Die übertragenen Ermächtigungen bleiben bis zum Ende des jeweils folgenden Jahres verfügbar. Sie erhöhen die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des Folgejahres.

Auszahlungsermächtigungen für Rückstellungen und Verbindlichkeiten sind zu übertragen und bleiben bis zu deren Inanspruchnahme oder Auflösung verfügbar.

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen bleiben bis zum Abschluss der Maßnahme verfügbar.

Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr entgegen der Veranschlagung nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar (Einzelfallentscheidung).

Der Rat erhält eine Übersicht über alle Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und den Finanzplan des Folgejahres.

§ 11 **Inanspruchnahme der Eigenkapitalverzinsung der Eigenbetriebe zum Haushaltsausgleich**

Der städt. Haushalt behält sich vor, die Eigenkapitalverzinsung der Eigenbetriebe im Bedarfsfall bis zu 100% zum Ausgleich des Haushaltes zu verwenden.

§ 12 **Stellenplan**

Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke „künftig wegfallend“ (kw) und „künftig umwandeln“ (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:

1. Kw – Vermerk

- Ist an einer Planstelle ein angebrachter Kw – Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.
- Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Planstelle mit dem Freiwerden der Stelle.

2. Ku – Vermerk

- Ist eine Planstelle mit einem Ku – Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.
- Fehlt bei einer mit einem Ku – Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.

Zur Erleichterung von Stellenwiederbesetzungen dürfen vorübergehend Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigtenstellen und Stellen von Tarifbeschäftigten mit vergleichbaren Beamtenstellen besetzt werden. Der Stellenplan ist für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

§ 13 Kennzahlen

Das Zielkonzept 2025 wurde in den Haushaltsplan integriert. Die Kennzahlen in den Budgets bauen auf den strategischen Zielen des Zielkonzeptes 2025 auf. Die Entwicklung des Gesamthaushaltes wird im entsprechenden Kennzahlenset abgebildet.

BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 28.02.2023 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 gem. § 80 Abs. 6 GO NW zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Schloss Neersen (Vorwerk I), Hauptstraße 6, Zimmer 101, innerhalb der folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags bis freitags von	08.30 bis 12.30 Uhr
und	
mittwochs von	14.00 bis 17.00 Uhr

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt

diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die
verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 03.04.2023

Der Bürgermeister
gez.

Christian Pakusch

349/2023 Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich gemäß § 6 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Willich hat in der Sitzung am 20.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Willich beschließt gem. § 6 Abs. 6 BauGB die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich in der Fassung, die er durch alle vorangegangenen Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen erfahren hat.

Die aktualisierte Darstellung des Flächennutzungsplanes hat kein förmliches Aufstellungsverfahren durchlaufen. Daher hat die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes rein deklaratorischen Charakter; sie begründet keinen neuen Rechtszustand. Rechtlich maßgebend ist nach wie vor allein der Inhalt der am 21.10.1983 wirksam gewordenen Urfassung sowie der in der Vergangenheit wirksam gewordenen Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen.“

Die Neufassung des Flächennutzungsplans umfasst das gesamte Stadtgebiet.

Bekanntmachungsanordnung

Die aktualisierte Darstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie kann ab sofort im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006 während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 - 12.30 Uhr, mittwochs zusätzlich von 14.00 - 17.00 Uhr) eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ferner ist die aktualisierte Darstellung des Flächennutzungsplanes auch im Internet über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder unter <https://www.stadt-willich.de/stadtplanung> verfügbar.

Willich, 04.04.2023

gez. Pakusch
Bürgermeister

350/2023 Genehmigung der 154. Änderung (Münchheide V) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Willich hat in der Sitzung am 20.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Willich beschließt die 154. Änderung (Münchheide V) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich mit ihrer Begründung gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes G vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490).“

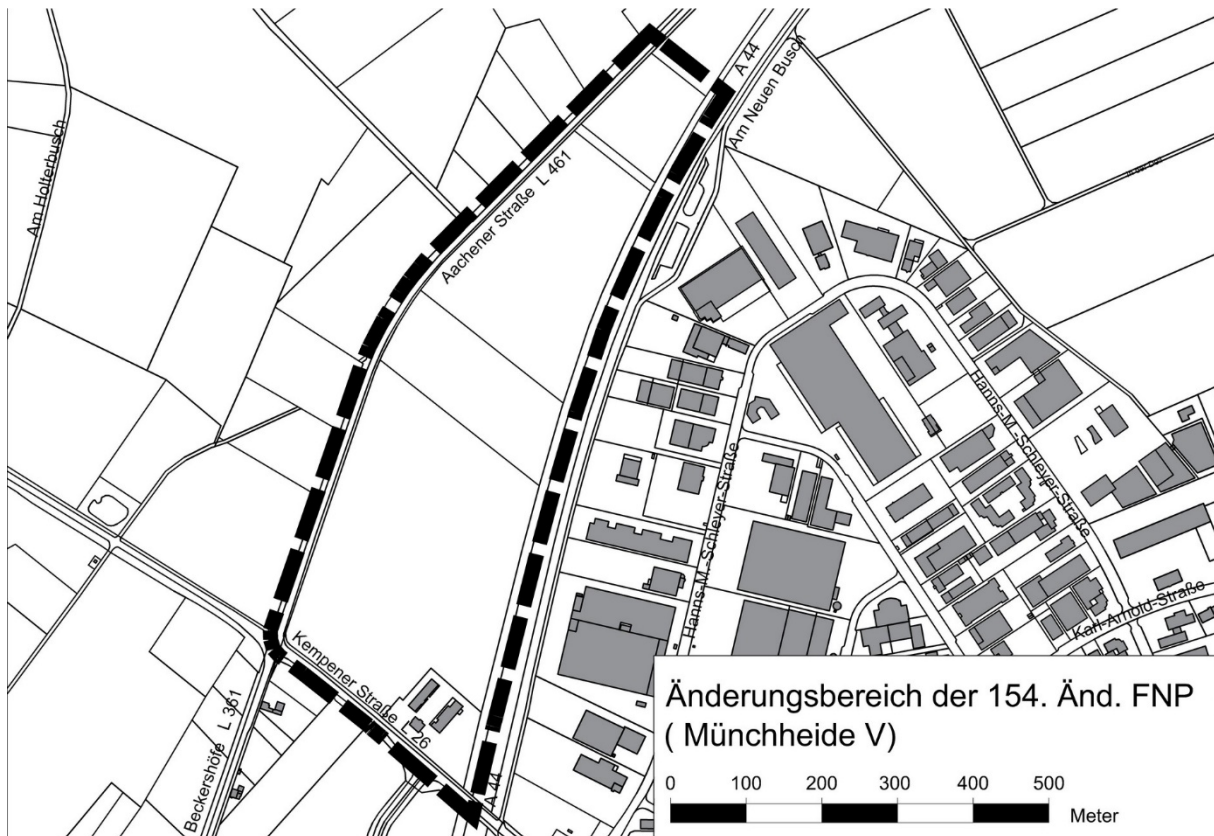
Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 20.03.2023, Az.: 35.02.01.01-24 Will-154-1968 die 154. Änderung (Münchheide V) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt am 20.12.2022 beschlossene 154. Änderung des Flächennutzungsplanes.“

Düsseldorf, 20.03.2023
Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.02.01.01-24 Will-154-1968
Im Auftrag
Gez. Harald Kirsten“

Der Änderungsbereich der 154. Änderung ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.



Allgemeines Planungsziel ist die Erweiterung des Gewerbegebietes „Münchheide“ westlich der Autobahn A44.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Willich beschlossene und von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigte 154. Änderung (Münchheide V) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die 154. Änderung (Münchheide V) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich kann ab sofort mit ihrer Begründung, der zusammenfassenden Erklärung sowie den verwendeten Normen im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006 während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 - 12.30 Uhr, mittwochs zusätzlich von 14.00 - 17.00 Uhr) eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ferner sind die Unterlagen auch im Internet über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder unter <https://www.stadt-willich.de/stadtplanung> verfügbar.

Hinweise

Es wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, 04.04.2023

gez. Pakusch
Bürgermeister

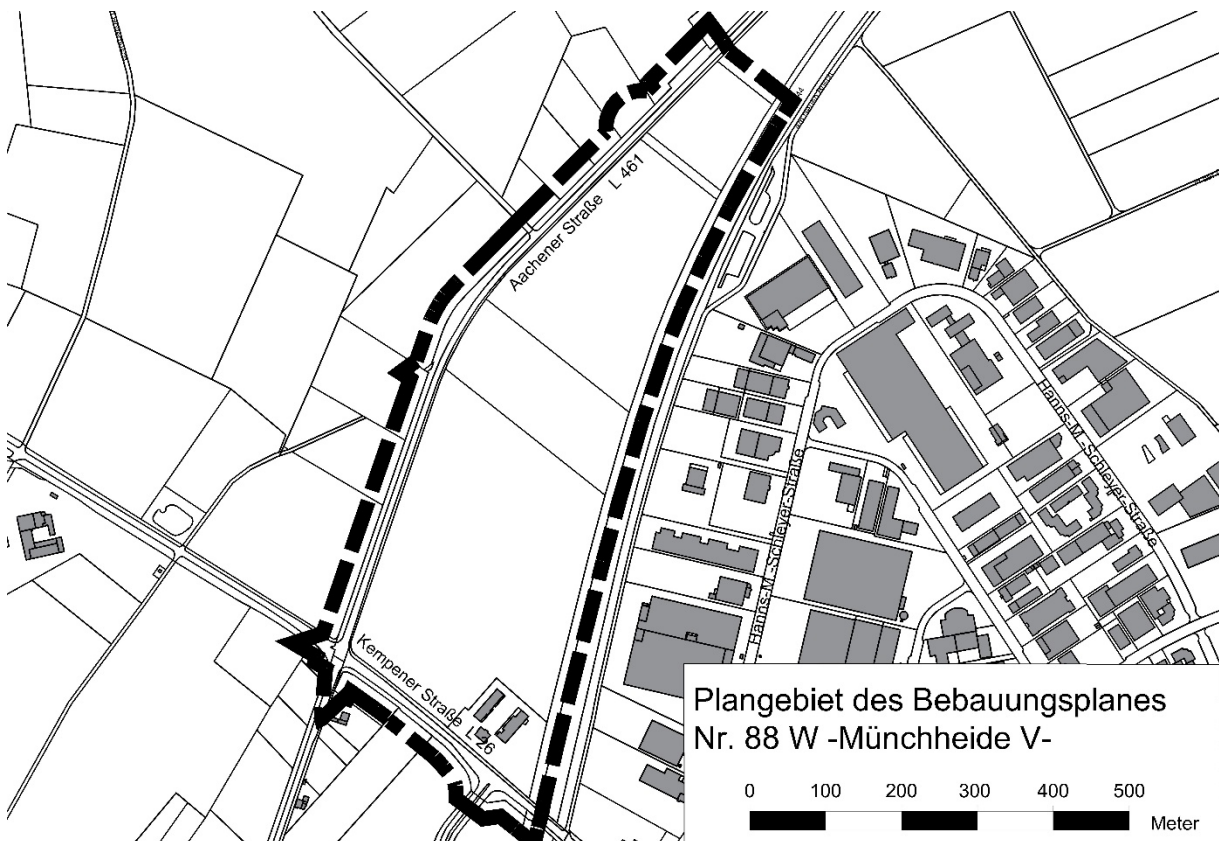
351/2023 Bebauungsplan Nr. 88 W - Münchheide V –

hier: Satzungsbeschluss, Bekanntmachungsanordnung und Inkrafttreten des Bebauungsplans

Der Rat der Stadt Willich hat in der Sitzung am 20.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Willich beschließt den Bebauungsplan Nr. 88 W – Münchheide V - mit seinem Textteil und seiner Begründung als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes G vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490).“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie die zum Ausgleich des Eingriffs erforderliche externe Kompensationsfläche sind in den nachfolgend abgedruckten Planskizzen ersichtlich.



wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Willich, 04.04.2023

gez. Pakusch
Bürgermeister

Sonstige

352/2023 Jagdgenossenschaft Kaldenkirchen: Einladung zur Genossenschaftsversammlung am 04.05.2023

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Kaldenkirchen in der Stadt Nettetal vom 10.12.1980 in ihrer gültigen Fassung, lade ich hiermit alle Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zu einer öffentlichen **Genossenschaftsversammlung** ein. Die Versammlung findet statt am

Donnerstag, den 04. Mai 2023, 18.00 Uhr, TSV-Clubheim, N.-Kaldenkirchen. Buschstraße 34
(Einlass bereits ab 17.30 Uhr zur Aufnahme und Erfassung möglicher Vollmachten.)

T A G E S O R D N U N G

1. Bekanntgabe und Genehmigung der **Niederschrift** über die Genossenschaftsversammlung am 28. April 2022.
2. Zusammenfassende Bekanntgabe der **Niederschriften** über die Vorstandssitzungen am 06.08., 26.09. und 24.10.2022 sowie am 23.01., 27.02. und 27.03.2023.
3. Bericht über den **Geschäftsablauf und die Jahresrechnung** für das Geschäftsjahr 2022/23.
4. Bericht der **Rechnungsprüfer** über die Prüfung der Jahresrechnung 2022/23 sowie die **Beschlussfassung** über die **Entlastung** des Jagdvorstandes.
5. **Wahl von zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter** für das Geschäftsjahr 2023/24.
6. Möglichkeit einer maximal 5-minütigen **Kurzvorstellung der Bieter** für die Ausübung des Jagdrechts auf den jagdbaren Flächen der Kaldenkirchener Reviere I, II und III ab 01.04.2024.
7. **Beschlussfassung über die Verpachtung** der Reviere I, II und III ab 01.04.2024 bis 31.03.2033.
Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Bundesjagdgesetz wird die Mehrheit aus den Stimmen der anwesenden Jagdgenossen / Bevollmächtigten und aus der Mehrheit der von diesen vertretenen jagdbaren Grundflächen ermittelt. Sollte im 1. Wahlgang keiner der Bewerber die Personen- und Grundstücksmehrheit erhalten, wird ein 2. Wahlgang durchgeführt. Hierbei scheidet der Bewerber mit den geringsten Stimmen und der geringsten jagdbaren Grundfläche aus. Bei evtl. weiter erforderlichen Wahlgängen findet eine analoge Verfahrensweise statt.

Jeder anwesende Jagdgenosse stimmt mit seiner Stimme und seiner jagdbaren Grundfläche ab und kann zudem bis zu 3 weitere Vollmachten vorlegen. In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch einen volljährigen und geschäftsfähigen Bevollmächtigten **vertreten** lassen. Ein Bevollmächtigter darf nach § 10 Abs. 4 der Satzung der Jagdgenossenschaft höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. **Vollmachten** sind schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher vor Beginn der Versammlung vorzulegen. Bei Mehr-

facheigentümer oder Erbengemeinschaften sind Vollmachten von allen Miteigentümern zu unterzeichnen.

8. **Verschiedenes.**

41334 Nettetal, den 02. April 2023

Jagdgenossenschaft Kaldenkirchen

Gez. Unterschrift

(Leo Lankes)
Jagdvorsteher

353/2023 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Elmpt über die Haushaltssatzung
für das Geschäftsjahr 2023/2024

1. Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten für das Geschäftsjahr 2023/2024

Aufgrund des § 14 der Satzung der Jagdgenossenschaft Elmpt vom 30. Mai 1980 / 21. Februar 1986 hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Elmpt am 08. März 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2023/2024 wird

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	3.970,00 Euro
in der Ausgabe auf	3.970,00 Euro
im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	33.520,00 Euro
in der Ausgabe auf	33.520,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2023/2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 17. April 2023 während der Dienststunden bzw. nach vorheriger Terminabsprache bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 9, öffentlich aus.

Niederkrüchten, den 1. April 2023

gez. Stefan Bonus
Vorsitzender des Jagdvorstandes

354/2023 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Elmpt über den Beschluss der Jahresrechnung 2021/2022 und die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2021/2022

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 153) hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Elmpt am 8. März 2023, die am 13. Dezember 2022 von den Kassenprüfern geprüfte Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2021/2022 beschlossen:

Die Jahresrechnung hat folgendes Ergebnis:

Verwaltungshaushalt

Gesamteinnahmen	32.748,91 Euro
Gesamtausgaben	32.748,91 Euro

Vermögenshaushalt

Gesamteinnahmen	2.564,04 Euro
Gesamtausgaben	2.564,04 Euro

Die Genossenschaftsversammlung hat dem Jagdvorstand und dem Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2021/2022 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

2. Bekanntmachung der Jahresrechnung

Die vorstehende Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2021/2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Jahresrechnung liegt zur Einsichtnahme ab dem 17. April 2023 während der Dienststunden bzw. nach vorheriger Terminabsprache bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 9, öffentlich aus.

Niederkrüchten, den 1. April 2023

gez. Stefan Bonus
Vorsitzender des Jagdvorstandes

355/2023 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Alt-Viersen, für das Geschäftsjahr 2023/2024

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2, 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 153) hat die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Alt-Viersen am 23.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2023/2024 wird
in der Einnahme auf **36.777,54 €**
in der Ausgabe auf **36.777,54 €**
festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme öffentlich aus in der Zeit vom 15.04.2023- 30.04.2023 beim Vorsitzenden Georg Rauen, Omperter Weg 188, 41748 Viersen.

Viersen, den 23.03.2023

gez.

Georg Rauen, Vorsitzender

Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

